

Vertrag zur Absicherung der Sportförderung in der Freien und Hansestadt Hamburg für die Jahre 2017 und 2018 (Sportfördervertrag)

Der Hamburger Sportbund (HSB),
vertreten durch den Präsidenten, Herrn Dr. Jürgen Mantell,
und den Vizepräsidenten Vereins-/Verbandsentwicklung, Herrn Dr. Gernot Stenger,

der Hamburger Fußball-Verband (HFV),
vertreten durch den Präsidenten, Herrn Dirk Fischer,
und den Schatzmeister, Herrn Volker Okun,

und die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport,
vertreten durch den Senator Herrn Andy Grote,
und den Staatsrat Herrn Christoph Holstein,

bekennen sich zu folgenden Grundsätzen:

Hamburg ist eine Stadt, in der sich die Bürgerinnen und Bürger vielfältig sportlich betätigen. Sport sichert die Lebensqualität und Zukunftsfähigkeit der Stadt, hat eine hohe Integrationskraft und nimmt insbesondere mit seinen Vereinen und Verbänden unverzichtbare sozial-, gesundheits- und jugendpolitische Funktionen in Hamburg wahr.

Der Senat fördert den Sport in der Breite und an der Spitze. Er erkennt die vielfältigen zivilgesellschaftlichen Leistungen der Sportvereine und -verbände an und bietet dem organisierten Sport eine faire und verlässliche Partnerschaft an.

Mit der am 24.01.2012 vom Senat beschlossenen Dekadenstrategie Sport wird die herausgehobene gesellschaftliche Stellung der Sportvereine betont und deren Verantwortung bewusst gestärkt, um ihre positive Wirkung für das Gemeinwesen zu erhalten und zu fördern. Der Senat erkennt die Autonomie des Sports an.

Die Vertragspartner bekennen sich zu den Grundsätzen und den Zielen der Dekadenstrategie Sport.

Sie schließen deshalb im Anschluss an den Sportfördervertrag 2015/2016 folgenden Vertrag:

§ 1 Anlass und Zielsetzung dieses Vertrages

Ein wesentliches Element der Sportförderung in der Freien und Hansestadt Hamburg sind die Zuwendungen an den HSB und an den HFV, die unter Berücksichtigung der sportpolitischen Ziele des Senates und unter Wahrung der Autonomie der Selbstverwaltung des Sportes den Verbänden und Vereinen zugute kommen. Mit diesem Vertrag fördert die Freie und Hansestadt Hamburg unter Achtung der Strukturen der Sportselbstverwaltung die aktive Sportentwicklung in den Vereinen und Verbänden. Attraktive Sportangebote für alle Bevölkerungsgruppen, leistungssportliches Engagement mit dem eindeutigen Bekenntnis zum manipulationsfreien Sport, nachhaltige, umwelt- und ressourcenschonende Sportentwicklung sowie Chancengerechtigkeit bilden die Grundsätze gemeinsamer Ziele für den Sport in Hamburg. Die Sportförderung soll mit diesem Vertrag für die Jahre 2017 und 2018 gesichert werden.

§ 2 Zahlungen der Freien und Hansestadt Hamburg an den HSB und den HFV

1. Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt den Sportverbänden im Rahmen des Sportfördervertrages eine jährliche Zuwendung in Höhe von 9.222.000 Euro jeweils in 2017 und 2018 zu Zwecken der allgemeinen Sportförderung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben der Verbände. Davon erhalten der HSB einen Betrag in Höhe von jährlich 7.872.000 Euro sowie der HFV einen Betrag in Höhe von 1.350.000 Euro. Weitere 400.000 Euro werden über den Integrationsfonds der Hamburgischen Bürgerschaft speziell für Integrations-sportangebote bereitgestellt und dem HSB als gesonderte Zuwendung zur Verfügung gestellt. Das Gesamtvolumen der Zuwendung beträgt damit 9.622.000 Euro.

2.a. Mit der Förderung des HSB werden die folgenden Bereiche finanziert:

		2017	2018
a.	Förderung des Ehrenamtes, Personal/Verwaltung	1.416.000 €	1.341.000,00 €
b.	Förderung der Vereine/Verbände	2.625.000 €	2.700.000,00 €
c.	Förderung Inklusion*	100.000 €	100.000,00 €
d.	Förderung der Leistungssportentwicklung	882.000 €	882.000,00 €
e.	Förderung der Sportjugendarbeit	1.057.000 €	1.057.000,00 €
f.	Förderung der Sportinfrastruktur	1.792.000 €	1.792.000,00 €
	Gesamtvolumen Sportfördervertrag	7.872.000 €	7.872.000,00 €
	Förderbetrag Integrationssportangebote**	400.000 €	400.000,00 €
	Gesamtförderbetrag	8.272.000 €	8.272.000,00 €

*Die Förderung der Integrationsangebote erfolgt in den Jahren 2017 und 2018 im Umfang von 400.000 Euro p.a. aus dem Integrationsfonds der Hamburgischen Bürgerschaft (siehe Drs. XXX) und findet sich in diesen Jahren daher nicht mehr gesondert in § 2 Abs. 2.a.c. Die Zielvorgaben für den Mitteleinsatz werden in einem gesonderten Zuwendungsbescheid festgelegt.

** Bereitstellung über den Integrationsfonds der Hamburgischen Bürgerschaft

Für die Förderpositionen b. bis d. und f. gelten besondere Förderrichtlinien, nach denen der HSB die Mittel als Zuwendungen an seine ordentlichen Mitgliedsvereine und -verbände gewährt. Diese Förderrichtlinien sind mit der FHH (Landessportamt) abgestimmt.

2.b. Mit der Förderung des HFV werden die folgenden Bereiche finanziert:

		2017	2018
a.	Spielbetrieb einschl. Schiedsrichterwesen	435.000 €	435.000 €
b.	Sport-Infrastruktur	220.000 €	220.000 €
c.	Spitzensport – Talentförderung	205.000 €	205.000 €
d.	Zuschüsse an Vereine	194.000 €	194.000 €
e.	Ausbildung – Lehre	145.000 €	145.000 €
f.	Sportgerichtsbarkeit	75.000 €	75.000 €
g.	Freizeit- & Breitensport – Neue Spielformen	26.000 €	26.000 €
h.	Spezielle Integrationsangebote	20.000 €	20.000 €
i.	Projektförderung „Kicking Girls“	30.000 €	30.000 €
	Gesamtfördervolumen	1.350.000,00 €	1.350.000,00 €

Für die Förderpositionen b. und d. gelten besondere Bestimmungen (HFV-Finanzordnung), nach denen der HFV die Mittel als Zuwendungen an seine ordentlichen Mitgliedsvereine gewährt. Diese sind mit der FHH (Landessportamt) abgestimmt.

Der Staatsrat Sport und das Landessportamt werden sich darüber hinaus gemeinsam mit dem HSB und dem HFV darum bemühen, weitere Mittel, insbesondere aus dem Sanierungsfonds der Hamburgischen Bürgerschaft, für die Sanierung vereinseigener Anlagen und für die Ausstattung der Vereine und Verbände zur Integration Geflüchteter sowie von Menschen mit Migrationshintergrund, einzuwerben.

§ 3 Ziele und Leistungen

Über gemeinsame Vereinbarungen sollen besondere sportpolitische und sportfachliche Ziele auf den Feldern des Breiten- und Leistungssportes zwischen dem HSB - unter Wahrung der Autonomie seiner einzelnen Mitgliedsverbände und -vereine -, dem HFV - unter Wahrung der Autonomie seiner einzelnen Mitgliedsvereine - und der Freien und Hansestadt Hamburg erreicht werden. Auf Grundlage der Dekadenstrategie Sport vereinbaren sie eine Ziel- und Leistungsvereinbarung (siehe Anlage), die Bestandteil dieses Vertrages ist und konkrete Kennzahlen zu den einzelnen Förderpositionen enthält.

§ 4 Zuwendungsmodalitäten

1. Der HSB und der HFV erhalten je gesondert Zuwendungsbescheide für die konsumtiven und die investiven Förderbereiche gemäß den Bestimmungen des § 46 der Landeshaushaltsordnung sowie der dazu erlassenen Nebenbestimmungen. Die Zuwendungsbescheide werden für die Zeit von zwei Jahren ausgestellt. Die Konkretisierung der Bescheide ergibt sich aus den Regelungen des Sportfördervertrags sowie der Anlage.

2. Da die zuwendungsfähigen Ausgaben sich so konkret ermitteln lassen, dass wesentliche Veränderungen der unter § 2 Abs. 2.a. und 2.b. genannten konsumtiven Förderbeträge nicht zu erwarten sind, werden diese Zuwendungen als institutionelle Förderung im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Soweit diese Voraussetzung auch für die investiven Förderungen zutrifft, werden auch diese als Festbetragsfinanzierung gewährt. Sofern die zuständigen Gremien des HSB bzw. des HFV im Verlaufe des Jahres eine Änderung der Förderbeträge im Rahmen ihrer Autonomie beschließen, erfolgt eine Anpassung der Zuwendungsbescheide in Abstimmung mit der FHH (Landessportamt).

3. Die nach § 2 Abs. 2.a. und 2.b. vereinbarten Zuwendungsbeträge werden auf Antrag der Zuwendungsempfänger in sechs Raten (Zahlungseingang per 01.02., 01.04., 01.06., 01.08., 01.10. und 01.12.) ausgezahlt. Die Zuwendungsempfänger bestimmen unter Beachtung der 2 Monatsfrist und unter Beachtung der Einschränkungen des Abs. 5, Satz 2 nach billigem Ermessen über die Verwendung der nach § 2 Abs. 2.a. und 2.b. gewährten Zuwendungen für die einzeln darin aufgeführten Zwecke im Rahmen der abgeschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarung und leisten der FHH hierüber Rechenschaft.

4. Zuwendungen im Bereich der investiven Mittel (Förderung der vereinseigenen Sportanlagen), die am Ende des zweiten Zuwendungsjahres aus besonderen Gründen nicht verbraucht wurden, können in voller Höhe ohne Anrechnung auf die Zuwendungshöhe im Folgejahr auf dieses übertragen werden.

5. Die einzelnen Förderpositionen innerhalb der Zuwendungsbescheide sind bis zu einer Höhe von 20 % gegenseitig deckungsfähig, wenn dadurch nicht die Erreichung der in der Anlage genannten Ziele gefährdet wird. Dies gilt grundsätzlich nicht für eine gegenseitige Deckung von konsumtiven und investiven Förderpositionen sowie Sach- und Personalmitteln.

Über Änderungen hinsichtlich der unter § 2 Abs. 2.a. und 2.b. genannten Förderpositionen und -beträge ist die FHH zeitnah zu informieren. Überschreitungen der in Satz 1 genannten gegenseitigen Deckungen bedürfen der Genehmigung der FHH (Landessportamt). Die Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeit der unter Satz 2 aufgeführten Positionen kann nur auf begründeten Antrag durch das Landessportamt analog zu den geltenden Bestimmungen der LHO genehmigt werden.

6. Abweichend von § 4 Abs. 5 gilt hinsichtlich der Konsolidierungsbeiträge aus § 2 Abs. 2.a.a. (2017: 75.000 € und 2018: 150.000 €) eine Deckungsfähigkeit mit den Förderpositionen aus § 2 Abs. 2.a.b., sofern der HSB den Nachweis erbringt, dass er alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Konsolidierung ausgeschöpft hat und dies zur Abwendung einer ansonsten drohenden Insolvenz erforderlich ist. Über das Vorliegen dieser Bedingungen ist vor einer Übertragung der Mittel Einvernehmen mit dem Landessportamt herzustellen und ein Beschluss des Hauptausschusses des HSB einzuholen. Bei erbrachtem Nachweis ist die Zustimmung zu erteilen.

7. Der abschließende Verwendungsnachweis ist so zu gestalten, dass er den Anforderungen an die Transparenz der Mittelverwendung entspricht und durch einen Sachbericht die Erreichung des Zweckes dokumentiert. Ein zahlenmäßiger Zwischenbericht über die Mittelverwendung des ersten Zuwendungsjahres ist bis zum 31.05. des zweiten Zuwendungsjahres vorzulegen, der abschließende Verwendungsnachweis bis zum 30.6. des Folgejahres.

8. Im Rahmen der institutionellen Förderung sind der FHH alle relevanten Unterlagen zur Prüfung des Besserstellungsverbots vorzulegen.

§ 5 Laufzeit, Kündigung

1. Dieser Vertrag gilt bis zum 31. Dezember 2018. Er verlängert sich auf Basis der in § 2 für das Jahr 2018 genannten Förderbeträge um jeweils ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit ordentlich gekündigt wird. Wird dieser Vertrag durch den HSB oder den HFV gekündigt, soll er zwischen den verbleibenden Parteien fortbestehen.

2. Verhandlungen über eine vergleichbare Anschlussvereinbarung sind spätestens im zweiten Quartal 2018 abzuschließen.

3. Dieser Vertrag ist außerordentlich nur aus wichtigem Grund kündbar oder wenn nachhaltig gegen einzelne Bestimmungen dieses Vertrages bzw. die dazu erlassenen Zuwendungsbescheide verstoßen wird.

4. Diese Vertragsregelung erfolgt vorbehaltlich der endgültigen Beschlüsse der Bürgerschaft zum Haushaltsplan 2017/2018 sowie der zuständigen Organe des HSB und des HFV.

Hamburg, den 07.07.2016

Freie und Hansestadt Hamburg
Senator Andy Grote, Staatsrat Christoph Holstein

Hamburger Sportbund
Präsident Dr. Jürgen Mantell, Vizepräsident Vereins-/Verbandsentwicklung Dr. Gernot Sten-
ger

Hamburger Fußball-Verband
Präsident Dirk Fischer, Schatzmeister Volker Okun

Anlage:
Ziel- und Leistungsvereinbarung

Entwurf